

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2015 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe erlassen:

### **§ 1**

§ 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	50,00 Euro
für den zweiten Hund	=	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	=	140,00 Euro
den ersten Gefahrenhund	=	1.040,00 Euro
für jeden weiteren Gefahrenhund	=	1.240,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt, Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Für Gefahrenhunde, die im Sinne des § 4 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, keine Hundesteuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 für Gefahrenhunde nicht anzuwenden sind.

(3) Gefahrenhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefahrenhunde im Sinne dieser Vorschrift sind die im § 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) bestimmten Rassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Als Gefahrenhunde nach Abs. 3 gelten - nachdem das Vorliegen der Voraussetzung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist - auch:

1.) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,

2.) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,

3.) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, oder

4.) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.


- (5) Die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um einen Gefahrenhund handelt, erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 2**

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

23730 Altenkrempe, den 29. OKT. 2015

Gemeinde Altenkrempe  
Der Bürgermeister



- Hans-Peter Zink -

